



# Stadt Freudenberg am Main

---

## **Satzung über die Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Freudenberg**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2; 13 Abs. 1; 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am 07.12.2020 die nachstehende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Freudenberg beschlossen:

### **§ 1**

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Freudenberg vom 01.01.2016, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Freudenberg vom 03.12.2018 wird wie folgt geändert:

### **§ 2**

#### **§ 7 Ausheben der Gräber erhält folgende Fassung:**

##### **§ 7 Ausheben der Gräber und Stellung des Bestattungsordners**

- (1) Die Grabstätten werden durch ein geeignetes Grabaushubunternehmen/Bestattungsinstitut, das eine Zulassung nach § 4 der Friedhofsordnung erhalten hat und vom Grabnutzungsberechtigten/Bestattungspflichtigen beauftragt wurde oder durch Beauftragte der Stadt Freudenberg beauftragt wurde ausgehoben und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Aufgaben des Bestattungsordners übernimmt ein geeignetes Grabaushubunternehmen/Bestattungsinstitut, das eine Zulassung nach § 4 der Friedhofsordnung erhalten hat und vom Grabnutzungsberechtigten/Bestattungspflichtigen beauftragt wurde oder durch Beauftragte der Stadt Freudenberg beauftragt wurde.

### § 3

#### **§ 8 Ruhezeiten erhält folgende Fassung:**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Die bisherigen Ruhezeiten für Leichen und Aschen bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bleiben unverändert.

### § 4

#### **§ 10 Abs. 2 Nr. c erhält folgende Fassung:**

Friedhof Freudenberg  
Wahlgräber mit stehenden Grabmalen  
Wahlgräber mit liegenden Grabmalen  
Wahl-Urnenstätten mit stehenden Grabmalen  
Wahl-Urnenstätten mit liegenden Grabmalen  
Reihen-Urnenstätten ohne Grabmale  
Gemeinschaftsgrabstätten / anonyme Grabstätten  
Natururnengräber (Baum-Urnenstätten).

### § 5

#### **§ 12 Abs. 2 Wahlgräber erhält folgende Fassung:**

Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Leichen werden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgräbern und Reihengräbern für Aschen werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Reihengräber für Leichen und Aschen nach Satz 1 ist nur auf Antrag möglich. Die bisher verliehenen Nutzungsrechte für Wahlgräber für Leichen und Aschen bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bleiben unverändert.

#### **§ 12 a Abs. 2 Urnenstätten erhält folgende Fassung:**

Urnenwahlgräber sind Urnenstätten, an den auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die bisher verliehenen Nutzungsrechte für Urnenstätten bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bleiben unverändert.

In einer Urnengrabstätte können

- a) bis zu 2 Urnen oder
- b) bis zu 4 Urnen

beigesetzt werden.

## **§ 6**

### **§ 15 Abs. 9 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften erhält folgende Fassung:**

Folgende Sonderregelungen werden getroffen:

- a) Freudenberg Teil C und Urnenstätten mit stehenden Grabmalen
  - Einzelne Grabeinfassungen und Sockel sind nicht zugelassen.
  - Die gesamten Grabfelder werden einheitlich gestaltet.
  
- b) Freudenberg Teil E1 Gestaltetes Wahlurnengrabfeld mit liegenden Grabplatten
  - Urnenfelder mit liegenden Grabplatten dienen der Bestattung von 4 Urnen auf der durch eine Namensplatte ausgewiesenen Fläche.
  - Der Name der auf dem Urnenfeld beigesetzten Personen kann mit sonstigen Daten auf der von der Stadt Freudenberg bereitgestellten Sandstein-Grabplatte angebracht werden. Die Beschriftung der Sandstein-Grabplatte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Freudenberg gem. § 16 der Friedhofsatzung.
  - Das Aufstellen von einfachen Grablichtern und Blumenschmuck ist nur auf der von der Stadt Freudenberg bereitgestellten kleinen Sandstein-Grabplatte zulässig.
  - Die Pflege des Urnenfeldes obliegt ausschließlich der Stadt Freudenberg.
  
- c) Freudenberg Teil E 2 und E 3 Gestaltetes Reihurnengrabfeld
  - Reihurnenfelder dienen der Bestattung von 1 Urne auf einer durch die Stadt Freudenberg im Uhrzeigersystem zugewiesenen Fläche.
  - Der Name der im Reihurnenfeld beigesetzten Personen wird durch die Stadt Freudenberg mit sonstigen Daten auf der durch die Stadt Freudenberg bereitgestellten Sandstein-Stele angebracht.
  - Grabschmuck, Kerzen oder ähnliches dürfen nur auf der von der Stadt Freudenberg bereitgestellten Metallabstellfläche aufgebracht oder abgelegt werden.
  - Die Pflege des Urnenfeldes obliegt ausschließlich der Stadt Freudenberg.
  
- d) Boxtal
  - Im neuen Teil sind keine Einfassungen zugelassen, Sockel bis zu 10 cm Höhe sind zugelassen.
  
- e) Rauenberg
  - In Teil E sind keine Einfassungen und Sockel zugelassen.

## **§ 7**

### **§ 30 Alte Rechte erhält folgende Fassung:**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unverändert.

## § 8

**Die Anlage Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:**

Ziffer	Leistung	Gebühr
		in €
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	23,00
1.2	Genehmigung für die Beisetzung auswärtiger Personen	46,00
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	136,00
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen	68,00
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
<b>2.1</b>	<b>Überlassung eines Reihengrabes (20 Jahre)</b>	
2.11	für Kinder bis 6 Jahre	620,00
2.12	für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene	1.134,00
2.13	anonymes Reihengrab	1.134,00
<b>2.2</b>	<b>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten Nutzungsdauer 20 Jahre (Urnengräber 15 Jahre)</b>	
2.21	für ein Einzelwahlgrab einfachtief	1.134,00
2.22	für ein Einzelwahlgrab doppeltief	1.444,00
2.23	für ein Doppelwahlgrab einfachtief	2.345,00
2.24	für ein Doppelwahlgrab doppeltief	2.965,00
2.25	für ein Einzelwahlgrab mit liegendem Grabmal einfachtief	1.134,00
2.26	für ein Einzelwahlgrab mit liegendem Grabmal doppeltief	1.444,00
2.27	für ein Urnenwahlgrab für 2 Urnen	780,00
2.28	für ein Urnenwahlgrab für 4 Urnen	1.289,00
2.29	für ein Natururnengrab	589,00
<b>2.3</b>	<b>ein einmaliger Zuschlag zu 2.1 und 2.2 für</b>	
2.31	Grabstein- und Rabattenfundament	255,00
2.32	Grabmalfundament mit Sandsteineinfassung Einzelgrab	218,00
2.33	Grabmalfundament mit Sandsteineinfassung Doppelgrab	272,00
2.34	Grabmalfundament mit Sandsteineinfassung Urnengrab	143,00
2.35	Unterbau für liegende Urnengrabmale	85,00

<b>2.4</b>	<b>Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts</b>	
2.41	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer 2.2	
2.42	für eine davon abweichende Nutzungsperiode, entsprechend der beantragten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll angerechnet.	
2.43	Gräber für eine/n Ehrenbürger/in oder eine/n Ehrenringträger/in sind gebührenfrei. Bei Bestattung des Ehegatten eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenringträger, in dessen Grabstätte oder in einer Grabstätte, in der der Ehrenbürger oder Ehrenringträger einmal bestattet wird, werden 50 % der Gebühren an einer Wahlgrabstätte erhoben.	
<b>2.5</b>	<b>Leichenhalle</b>	
2.51	Benutzung der Aussegnungshalle	280,00
2.52	Benutzung der Aussegnungshalle für Verstorbene aus den Bestattungsbezirken Wessental	140,00
2.53	Benutzung der Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen je angef. Tag	75,00
<b>2.6</b>	<b>sonstige Leistungen</b>	
2.61	für einen Sargträger	120,00
2.62	Zuschlag zu Ziffer 2.61 an Samstagen nach 17.00 Uhr	0,50 0,50
2.63	Namensschild für Urnengrab	85,00
<b>2.7</b>	<b>Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3</b>	
2.71	zu Ziffer 2.1; 2.2; 2.51; 2.52; 2.53 bei 2.2 wird der Zuschlag nur für den ersten Erwerb erhoben.	92,00
<b>3.</b>	<b>Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung erheblich von dem gewöhnlichen Maß abweichen, können die Gebühren im Einzelfall angemessen erhöht bzw. verringert werden.</b>	

## § 9

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der

Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenberg, den 10. 12. 2020

Ausgefertigt, Freudenberg, den 10. 12. 2020

  
Roger Henning  
Bürgermeister



Roger Henning  
Bürgermeister